

Schweizerischer Samariterbund : Propagandaschrift des Centralvorstandes des schweizerischen Samariterbundes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **2 (1894)**

Heft 21

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanzel herab, beziehungsweise in der Schule über die Hauptgrundsätze der Genfer Konvention und über das Rote Kreuz und die demselben gestellten, großen, humanitären Aufgaben in kurzen, leicht verständlichen Sätzen belehrt werden, was bei der Jugend auch noch durch Aufnahme einzelner einschlägiger Erzählungen in die Lehrbücher zu fördern wäre. Der Geist dessen, was gelehrt werden soll, hätte in die Sätze zu gipfeln: Kämpfe heldenmütig und mit äußerster Aufopferung für deinen Kaiser und dein Vaterland gegen den bewaffneten Feind, sei aber edel und ritterlich gegen den kampfunfähig gewordenen oder gefangenen Feind; schütze und unterstütze endlich diejenigen, welche die Aufgabe haben, den verwundeten und kranken Kriegern — ohne Unterschied, ob Freund oder Feind — hilfreich beizustehen. Ehrlos und nach den Kriegsgesetzen selbst mit dem Tode strafbar ist es, tote, verwundete oder kranke Krieger ihrer Habseligkeiten zu berauben.“ (Fortsetzung folgt.)

Schweizerischer Samariterbund.

Propagandaschrift des Centralvorstandes des schweizerischen Samariterbundes.

Zu den Bestrebungen und Institutionen, welche um ihrer gemeinnützigen und patriotischen Zwecke willen von Jahr zu Jahr die Zahl ihrer Freunde mehren, gehört unstreitig das Samariterwesen. In unserm lieben Schweizerlande hat dasselbe in den letzten Jahren einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen. Doch giebt es aber immerhin Gegenden genug, wo noch keine Samariter sind, wo aber solche ihre Samariterkenntnisse nutzbringend und praktisch verwenden könnten. Da die Förderung und die weitere Verbreitung dieser bereits anerkannt wohlthätigen Institution zu den Hauptaufgaben und =Zwecken des schweiz. Samariterbundes gehören, erachtet es deren Vorstand als seine erste Pflicht, sein Augenmerk nicht nur auf Behauptung und Bebauung des bereits errungenen Terrains zu richten, sondern auch auf weitere Eroberungen auszugehen. In dieser Absicht erlaubt er sich, an alle diejenigen, denen es im Bereiche ihrer Thätigkeit möglich wäre, Samariterkurse zu veranstalten, die höfliche Bitte zu richten, die Veranstaltung solcher Kurse möglichst bald entweder anzuregen oder selbst an die Hand nehmen zu wollen. Wie dies am richtigsten geschieht, kann man aus der vortrefflichen Instruktionsbrochure von Herrn N. Vogt, Arzt in Bern, entnehmen; der Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes ist gerne bereit, dieselbe einzusenden. Ebenso anbietet er sich, nach Kräften mit Rat und That solche Unternehmungen zu unterstützen; es kann dies sowohl durch Lehrmittel (zu bedeutend reduzierten Preisen), als auch durch Uebungs-Verbandmaterial (leihweise) geschehen. Er kann dadurch ökonomische Erleichterungen ermöglichen, die ohne seine Vermittlung kaum erhältlich wären.

Der Centralvorstand empfiehlt sein Gesuch einem freundlichen Wohlwollen. Es wird ihm zu großem Vergnügen gereichen, bald erfahren zu können, daß seine Bestrebungen freundliche Berücksichtigung gefunden und gute Aussicht auf Verwirklichung haben.

Vorstehendes Circular wurde an folgende Private, Pfarrämter, Gesellschaften und Vereine gesandt: Pfarrämter Wezikon, Männedorf, Richtersweil, Wald, Thalweil und Turbenthal; Gemeinnützige Gesellschaften der Bezirke Uster, Meilen, Horgen, Hinweil, Dielsdorf, Bülach, Andelfingen, Affoltern; Private zc. in Zug, Unterägeri, Schwyz, Stans, Herisau, Gais, Poschiavo (Graubünden), Lugano, Mels, Einsiedeln, Mülheim, Kreuzlingen, Mollis, Glarus, Wollerau, Schönenwerd, Chur, Davos, Ragaz, Luzern, Frauenfeld, Richtersweil, Fischenthal, Wezikon, Hinweil, St. Gallen, Schönenberg, Thalweil, Narburg, Kölliken, Safenweil, Dstringen, Rüsnacht, Altdorf, Horgen.

Kleine Zeitung.

Die zürcherische kantonale Gewerbeausstellung mit eidgenössischer Spezialausstellung.

Am 15. Oktober abhin wurde diese Ausstellung, welche von nah und fern so viel Bewunderer herbeigezogen hatte, unter Abfenerung von 22 Kanonenschüssen geschlossen. Sie wurde von 98 Vereinen mit 6500 Personen, von 5656 Arbeitern 84 gewerblicher Etablissements, von 139 Schulen mit 6000 Schülern, im ganzen von 615,000 Personen besucht. Erfreulicherweise ergiebt sich ein Einnahmenüberschuß von circa 50,000 Franken. Auch für